Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten



Angaben zu geregelten Warentypen, Familien, Gattungen und Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die mit einem Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden sollen.

Hinweis: Eine Pflanzengesundheitszeugnis-Pflicht bei Importen aus Nicht-EU-Staaten kann sich aus Anhang XI Teil A und Teil B der VO (EU) 2019/2072 und aus EU-Notmaßnahmen ergeben, für den Import in Schutzgebiete auch aus Anhang XII der VO (EU) 2019/2072. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzenarten (einschließlich Knollen und Zwiebeln, ausgenommen Samen) von: ☐ Gemüsepflanzen Obstpflanzen Forstgehölze Weinreben Stecklinge/ Jungpflanzen/ Rohware Fertigpflanzen/ Endnutzerware Pflanzkartoffeln Sonstiges (z. B. Tabak, Hopfen, Spargel): sonstige Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände: ☐ Samen Früchte ☐ lebende Pflanzenteile (Blattgemüse) ☐ lebende Pflanzenteile (Schnittblumen, Äste) ☐ Erde und Kultursubstrat ☐ Holz Rinde Pollen Sonstiges: Einfuhr erfolgt auch in folgende Schutzgebiete: Liste der Warentypen, Familien, Gattungen, Arten entsprechend der angekreuzten Waren: Die Liste wird als unternehmenseigene Liste (ggf. maschinell erzeugte Liste) gesondert beigefügt. Bezeichnung (z. B. botanischer Name)